

Gesetz betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen des Unterrichts-Gesetzes von 1859

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **1 (1874)**

Heft 0

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-237263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erleuchten und erwärmen, indem er seinen Vorgänger aus den Dreissiger und Vierziger Jahren, den „pädagogischen Beobachter“ von Th. Scherr, zum Muster nimmt, ruft er den Gesinnungsgenossen mit Siegeszuversicht zu:

Un verzagt voran!

Die Redaktion.

Gesetz betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen des Unterrichts-Gesetzes von 1859.*)

I. Abschnitt: Die Ergänzungsschule.

§ 1.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für das 7. bis 9. Schuljahr (Ergänzungsschulen) mindestens zwölf betragen, welche in der Regel auf Vormittage zu verlegen sind.

§ 2.

Wo eine Gemeinde auf Antrag der Schulpflege oder von sich aus die Einrichtung trifft, dass diese zwölf Unterrichtsstunden gleichmässig auf die sechs Wochentagen verlegt werden, da ist der betreffende Beschluss für alle Schulgenossen verbindlich.

Diese gleichmässige Verlegung kann sich auch nur auf das Winterhalbjahr beziehen.

§ 3.

Bei mehr als 12 Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschule ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die nächstfolgenden 3 untern Klassen jedenfalls nicht unter 22 wöchentliche Unterrichtsstunden herabsinken.

§ 4.

Die Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Ergänzungsschüler darf fünfzig, die Zahl der dem Lehrer im Ganzen auffallenden Unterrichtsstunden 35 nicht übersteigen.

§ 5.

Zum Besuche der Ergänzungsschule sind auch solche Sekundarschüler verpflichtet, welche keinen vollständigen dreijährigen Sekundarschulkurs mitgemacht haben.

§ 6.

Die Stundenpläne der Ergänzungsschule unterliegen, soweit es die Bestimmung und Verlegung der Unterrichtszeit und die allfällige Kombination verschiedener Schulstufen betrifft, der Genehmigung des Erziehungsrathes.

2. Abschnitt: Die Zivilschule.

§ 7.

Für die Altersstufe vom 16. — 19. Jahre besteht in jeder Schulgenossenschaft oder für eine Vereinigung kleinerer Schulgenossenschaften eine Fortbildungsanstalt unter dem Namen Zivilschule.

§ 8.

Die Zivilschule führt zunächst den vom Bunde vorgeschriebenen Turnunterricht fort, welcher die allseitige körperliche Durchbildung und Wehrtüchtigkeit der männlichen Jugend bezweckt.

Ueberdies nimmt sie die wesentlichen Bildungsrichtungen des Primar- und Sekundarunterrichtes auf behufs zweckmässiger Hinüberleitung in's Bürgerliche, und einzelne Spezialwissensgebiete behufs nothwendiger Vorbereitung für das Berufsleben.

* Wir haben uns diese von der Erziehungsdirektion entworfene und vom Erziehungsrathe in einer Reihe von Sitzungen prinzipiell berathene Vorlage verschafft, um den Lesern des „pädagogischen Beobachters“ Gelegenheit zur Bildung eines Urtheils zu geben, noch bevor jene die weitem Instanzen passirt hat. Man wird sogleich herausfinden, dass der Entwurf die Grenzen des Möglichen und wohl Ausführbaren innehält, ohne indess auf den von der Zeit dringlich gebotenen Fortschritt lethargisch Verzicht zu leisten. — Eine zweite Abtheilung nimmt die Gründung von Realgymnasien wieder auf. D. Red.

§ 9.

Der Besuch der allgemeinen Zivilschule mindestens 2 Stunden wöchentlich ist obligatorisch. Ihr Thätigkeitskreis umfasst vornehmlich ethische Belehrungen (die Rechte und Pflichten des Bürgers und Menschen), vaterländische Geschichte, Gesundheitspflege und volkswirtschaftliche Kenntnisse. Wo besondere obligatorische Abtheilungen für das weibliche Geschlecht in Folge von Gemeindebeschlüssen bestehen, ist das Programm entsprechend zu modifiziren, resp. zu erweitern.

§ 10.

Die Lehrer und Leiter der allgemeinen Zivilschule werden von den Schulpflegen aus der Zahl der vom Erziehungsrathe mit bezüglichen Fähigkeitsnoten ausgestatteten Lehrkräften ernannt.

§ 11.

Die besondern landwirthschaftlichen oder gewerblichen Abtheilungen der Zivilschule werden in der Regel von Wanderlehrern geleitet, denen die möglichste Vorbereitung gründlicher Fachbildung obliegt. Der Besuch ist nicht obligatorisch: wo aber in einer Gemeinde oder in einer Verbindung mehrerer kleineren Gemeinden eine regelmässige Frequenz von je 20 Theilnehmern gesichert ist, da muss eine landwirthschaftliche oder gewerbliche Abtheilung eröffnet werden.

§ 12.

Die Zivilschule und ihre Abtheilungen stehen unter Aufsicht der betreffenden Gemeindeschulpflegen, resp. von ihnen gewählten Spezialkommissionen. Diese sorgen für geeignete Lokalitäten und für die ökonomischen Bedürfnisse. Zur Bestreitung der Letztern gewährt der Regierungsrath auf Antrag der Erziehungsdirektion jährliche Zuschüsse nach Massgabe des vom Kantonsrathe bewilligten Gesamtkredits.

3. Abschnitt: Verschiedene Bestimmungen.

§ 13.

Die allgemeinen und individuellen Lehrmittel, welche vom Erziehungsrathe obligatorisch erklärt worden sind, werden auf Staatskosten an die staatlichen Primar- und Sekundarschulen unentgeltlich abgegeben.

§ 14.

Die Begutachtung der Lehrmittel Seitens der Lehrerkapitel findet ordentlicherweise nach einer 1 — 3 jährigen probeweisen provisorischen Einführung derselben statt.

§ 15.

Behufs Veranstaltung einheitlicher Schulinspektionen wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit von 6000 Fr. zur Verfügung gestellt.

Die Nebelbläschen.

Seit Halley und Leibnitz hat man angenommen, dass Nebel und Wolken aus Wasserbläschen bestehen. Diese Hypothese ist besonders durch Untersuchungen von Saussure unterstützt worden, auch hat Clausius aus derselben die blaue Farbe des Himmels, sowie die Erscheinungen der Morgen- und Abendröthe hergeleitet. Die Meteorologen vom Fach haben sie namentlich desswegen acceptirt, weil sich in Nebel und Wolken keine Regenbogen bilden, wie in den Tropfen des Regens und des Wasserstaubes.

Nun stand es aber von Anfang an um diese Bläschen misslich, weil die direkte mikroskopische Beobachtung sie nicht in unzweifelhafter Weise erkennen lässt: Bläschen und massive Tropfen von gleicher Grösse sind kaum von einander zu unterscheiden. Auch die indirekten Beweise für ihr Vorhandensein sind nicht mehr stichhaltig, seit man erkannt hat, dass das Aussehen des blauen Himmels und der Morgen- und Abendröthe sich durch Bewegung des Lichtes an massiven Tröpfchen erklären lässt und dass auch in Nebel und Wolken Erscheinungen auftreten, die ganz analog sind dem